

Aktuelle Rechtsentwicklungen

Stefan Schoeneck, LM 200

Aktuelle Rechtsentwicklungen - Übersicht

1. Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz
2. Standardisierung im Artenschutzrecht (WEA)
3. Entscheidung des OVG Bautzen vom 9. Juni 2020
4. BKompV für die Bundesverwaltung in Kraft
5. Vorlagebeschluss des BVerwG zum EuGH zur SUP-Pflicht von Schutzgebietsfestsetzungen

1. Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz

Beschluss des **Bundeskabinetts**
vom 4. September 2019



1. Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz

- Umfangreiches
Arbeitsprogramm auf
vielen Feldern und
einer Vielzahl von
Instrumenten
- Änderung von
Rechtsnormen ist nur
ein Bestandteil

Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung

Gemeinsam wirksam gegen das Insektensterben

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
A. Insekten schützen – Für eine intakte Natur und uns Menschen	3
1. Faszinierende Vielfalt.....	3
2. Warum wir Insekten brauchen	3
3. Ziele des Aktionsprogramms	8
4. Akteure: Gemeinsam wirksam	9
5. Bezüge zu anderen Strategien und Programmen.....	11
B. Handlungsbereiche und Maßnahmen zum Schutz von Insekten	13
1. Insektenlebensräume und Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft fördern... 13	
2. Lebensräume für Insekten in anderen Landschaftsbereichen wiederherstellen und vernetzen	20
3. Schutzgebiete als Lebensräume für Insekten stärken	28
4. Anwendung von Pestiziden mindern	31
5. Einträge von Nähr- und Schadstoffen in Böden und Gewässer reduzieren .. 36	
6. Lichtverschmutzung reduzieren	41
7. Forschung vertiefen – Wissen vermehren – Lücken schließen	45
8. Finanzierung verbessern – Anreize schaffen	49
9. Engagement der Gesellschaft befördern.....	53
C. Umsetzung des Programms und Rechenschaftslegung	59

1. Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz

Rechtliche Regelungen fallen im Wesentlichen in den Kompetenzbereich

- des BMEL und
- des BMU

Versuch der Erstellung eines gemeinsamen Gesetzentwurfs war nicht erfolgreich

BMU: Vorlage eines Gesetzentwurfs, der nur den Kompetenzbereich des BMU betrifft

1. Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz

„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland“

- Ressortabstimmung auf Bundesebene im Juli 2020 eingeleitet.
- BMEL hat diesen Entwurf an Verbände aus seinem Kompetenzbereich versandt.
- BMU hat am 25. September 2020 den Entwurf an die Länder versandt
(Frist zur Stellungnahme: 16. Oktober 2020).

1. Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz

„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland“

- Enthält nur Regelungen, für die das BMU die Federführung besitzt.
- Konsequenz: Insbesondere Regelungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Land- (und Forst-) Wirtschaft **sind nicht enthalten**.
- Hierfür wäre eine Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV 1992) erforderlich.

1. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs des BMU

a) Natur auf Zeit, § 2 Absatz 7 BNatSchG-Entwurf

„(7) Der Bereitschaft privater Personen und Unternehmen zur Mitwirkung und Zusammenarbeit kommt bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu. Soweit sich **aufgrund freiwilliger Maßnahmen** wie vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung der **Zustand** von Biotopen und Arten auf einer Fläche **verbessert**, ist dieser Beitrag **bei behördlichen Entscheidungen**, auch zur Förderung der zukünftigen und allgemeinen Kooperationsbereitschaft, **begünstigend zu berücksichtigen**. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sowie der Aufnahme der vorherigen oder einer neuen Nutzung.“

1. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs des BMU

b) Fortschreibungspflicht für die überörtliche Landschaftsplanung, § 10 Absatz 4 BNatSchG-Entwurf

„(4) Landschaftsprogramme im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und Landschaftsrahmenpläne sind **spätestens alle zehn Jahre fortzuschreiben**. Spätestens alle zehn Jahre ist **zu prüfen**, ob und in welchem Umfang eine Aufstellung oder Fortschreibung sonstiger Landschaftsprogramme erforderlich ist.“

*Die Prüfpflicht soll auch für Landschaftspläne gelten,
§ 11 Absatz 4 BNatSchG-Entwurf.*

1. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs des BMU

c) Beleuchtungsverbot in NSG und Nationalparks, § 23 Absatz 4 BNatSchG-Entwurf

„(4) In Naturschutzgebieten ist ferner **im Außenbereich** nach § 35 des Baugesetzbuches die **Neuerichtung von Beleuchtungen** an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen **verboten**. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Satzes 1 zulassen, soweit

1. die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden können oder
2. dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.“

1. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs des BMU

d) Neue gesetzliche geschützte Biotope, § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG-Entwurf

Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. artenreiches mesophiles Grünland, Streuobstbestände, Steinriegel und Trockenmauern.“

Eine ausführliche Beschreibung der Biotoptypen findet sich in der Begründung.

Anpassung der Liste und Definition der gesetzlich geschützten Biotope in § 20 NatSchAG M-V (bisher abweichende Vorschrift zu § 30 BNatSchG) an das Bundesrecht?

1. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs des BMU

e) Ausbringung von Biozidprodukten, § 30a BNatSchG-Entwurf

„Außerhalb geschlossener Räume ist in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie in gesetzlich geschützten Biotopen verboten:

1. der flächige Einsatz von Biozidprodukten der Produktart 18 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22. Mai (...), in der jeweils geltenden Fassung (Biozidprodukte zur Bekämpfung von Arthropoden),
2. das Auftragen von Biozidprodukten der Produktart 8 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Holzschutzmittel) durch Spritzen, Sprühen oder Nebeln.

1. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs des BMU

e) Ausbringung von Biozidprodukten, § 30a BNatSchG-Entwurf

(...) Die für Naturschutz und Landespflege zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Satzes 1 Nummer 1 zulassen, soweit dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist. Die Länder können Ausnahmen unter den Voraussetzungen nach Satz 2 auch allgemein in der Erklärung im Sinne von § 22 Absatz 1 zulassen. § 34 bleibt unberührt.“

Diese Regelung betrifft nicht den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Kulturen in der Land- und Forstwirtschaft, sondern nur den Einsatz biozider Mittel zum Schutz von Menschen oder von Gegenständen.

1. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs des BMU

f) Schutz vor Lichtemissionen, § 41 BNatSchG-Entwurf

„(1) Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind **technisch und konstruktiv** so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen **geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d vermeidbar sind**. Satz 1 gilt auch für eine **wesentliche Änderung** der genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d **um- oder nachzurüsten**.“

1. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs des BMU

f) Schutz vor Lichtemissionen, § 41 BNatSchG-Entwurf

„(3) Der Betrieb von **Himmelsstrahlern** ist in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Mai und in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember unter freiem Himmel von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang **verboten**. Himmelsstrahler sind starke Projektionsscheinwerfer mit über die Horizontale nach oben gerichteten Lichtstrahlen oder Lichtkegeln, die geeignet sind, Tiere wild lebender Arten erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu zählen **insbesondere Scheinwerfer mit einer elektrischen Mindestleistung von 900 Watt sowie starke Laser und LED-Strahler mit vergleichbaren Lichtemissionen**. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann den Betrieb von Himmelsstrahlern im Einzelfall zulassen, soweit nur geringfügige nachteilige Auswirkungen zu besorgen sind oder dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.“

1. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs des BMU

f) Schutz vor Lichtemissionen, § 41 BNatSchG-Entwurf

„(4) Die Verwendung von **Insektenfallen**, bei denen Insekten mittels künstlicher Lichtquellen angelockt werden, ist **außerhalb geschlossener Räume verboten**. Ausgenommen ist die Verwendung von Insektenfallen im Sinne von Satz 1 für wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen im Sinne von § 39 Absatz 4a. Wer Insektenfallen im Sinne von Satz 1 **verkauft** oder zum Verkauf oder Kauf anbietet, hat in geeigneter Weise auf das **Verwendungsverbot** nach Satz 1 **hinzuweisen**.“

1. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs des BMU

g) Gewässerschutzstreifen § 38b WHG-Entwurf

„Unbeschadet weitergehender Regelungen im Pflanzenschutzrecht, ist die Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln** innerhalb eines **Abstandes von zehn Metern landseits** zur Böschungsoberkante von Gewässern **nicht zulässig**. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes des Gewässers für den Mindestabstand maßgeblich. Abweichend von Satz 1 und 2 beträgt der einzuhaltende Mindestabstand **fünf Meter, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorliegt**. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.“

2. Standardisierung im Artenschutzrecht (WEA)

Hintergrund

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 2018

- Verwerfung der Rechtsfigur der „naturschutzrechtlichen Einschätzungsprärogative“
- Akzeptanz gerichtlich nicht überprüfbarer Entscheidungsspielräume der Verwaltung bei objektiven Erkenntnisdefiziten
- Aufforderung an Legislative und Exekutive, durch Normierung eine gleichmäßige Rechtsanwendung sicherzustellen (Standardisierung)

2. Standardisierung im Artenschutzrecht (WEA)

Bundesweite Aktivitäten in 2019

- Einsetzung eines gemeinsamen Unterarbeitskreises der LANA im Herbst 2019. Ziel: Identifizierung von Feldern, auf denen eine Standardisierung möglich und aussichtsreich ist
- Beschluss der Umweltministerkonferenz im Herbst 2019, die Standardisierung im Artenschutz insbesondere im Konfliktfeld Windenergieanlagen \Leftrightarrow Vögel voranzutreiben

2. Standardisierung im Artenschutzrecht (WEA)

Bundesweite Aktivitäten in 2020

- Bericht über die Arbeit des Unterarbeitskreises der LANA macht große Differenzen zwischen den Ländern und gegenüber dem Bund deutlich.
Arbeit ruht seit Frühjahr wegen Vorrangigkeit der Arbeitsgruppe der UMK
- Einsetzung einer Redaktionsgruppe durch die UMK zur Erarbeitung von Regelwerken

2. Standardisierung im Artenschutzrecht (WEA)

Beschluss der Frühjahrs-UMK 2020 (I)

Entscheidung zu drei erarbeiteten Texten

- „Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei der Zulassung von Windenergievorhaben“ **(Naturschutzrechtlich)** **Beschlossen**
https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/anlage-zu-top-4,-ziff-4_1591168257.pdf
- „Anforderungskatalog an die Prüfung der Signifikanz einer Erhöhung des allgemeinen Tötungsrisikos im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung von WEA“ **(Abstrakte Gliederung)** **Kenntnisnahme**
- Methodenvorschlag des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln an WEA **(Fachliche Methodik)** **Ablehnung im Vorfeld**

2. Standardisierung im Artenschutzrecht (WEA)

Beschluss der Frühjahrs-UMK (II)

Weiterer Auftrag an die Redaktionsgruppe

„einen Rahmen zur Bemessung von Signifikanzschwellen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf tötungsgefährdete Vogelarten an WEA“

zur Herbst-UMK 2020 vorzulegen.

„Dabei soll das Papier einen gemeinsamen Rahmen für Standardsetzungen aufzeigen, an dem die Länder ihre Leitfäden zur Ermittlung von Signifikanzschwellen orientieren können.“

Beschluss eines ambitionierten Zeitplans für die Erledigung der Aufgabe.

2. Standardisierung im Artenschutzrecht (WEA)

Wie geht es weiter?

- Arbeiten der Redaktionsgruppe liegen weit hinter dem Zeitplan
- Fortbestand des hohen Konfliktpotenzials zwischen den Ländern untereinander und teilweise auch gegenüber dem Bund
- Derzeit:
 - Zusammenführung der Texte von drei Unterarbeitsgruppen und Beratung auf einer Videokonferenz am 16. Oktober 2020
 - Ziel: Abschluss der Entwurfsarbeiten Ende Oktober 2020
- Danach: Vorlage der Ergebnisse auf der Herbst-UMK

3. Entscheidung des OVG Bautzen vom 9. Juni 2020

Klagegegenstand

- Durchführung von diversen forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Leipziger Auenwald auf der Grundlage eines Forstwirtschaftsplans.
- Die betroffenen Fläche ist Natura 2000 Gebiet als
 - Europäisches Vogelschutzgebiet „Leipziger Auwald“
 - Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Leipziger Auensystem“

3. Entscheidung des OVG Bautzen vom 9. Juni 2020

Klageverfahren

- Entscheidung im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes
- Beschwerdeführer ist eine anerkannte Naturschutzvereinigung
- Geplante Maßnahmen wurden teilweise für unzulässig erklärt.

3. Entscheidung des OVG Bautzen vom 9. Juni 2020

Zentrale Entscheidungsgründe

1. Forstwirtschaftliche Maßnahmen sind nicht aus dem Anwendungsbereich der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung ausgenommen.
2. Ein (jährlicher) Forstwirtschaftsplan (auf der Basis eines 10-jährigen Forsteinrichtungswerks) kann ein Projekt im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG darstellen.

3. Entscheidung des OVG Bautzen vom 9. Juni 2020

Zentrale Entscheidungsgründe

3. Ein Mitwirkungsrecht der anerkannten Naturschutzvereinigungen besteht nicht nur bei Abweichungsentscheidungen gemäß § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG, sondern schon bei der Durchführung der Verträglichkeitsprüfung selbst.

3. Entscheidung des OVG Bautzen vom 9. Juni 2020

Konsequenzen

1. Die Umsetzung der Entscheidung im Bereich der forstlichen Bewirtschaftung wird derzeit sowohl auf der Ebene der LANA als auch im LM diskutiert. Dabei sind Lösungen auf verschiedenen Ebenen denkbar.
2. Bei der Frage der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen erscheint – auch vor dem Hintergrund entsprechender Positionierungen der Europäischen Kommission – eine Änderung des BNatSchG angezeigt.

4. Neue BKompV für die Bundesverwaltung in Kraft

Inhalt und Hintergrund

- Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene verpflichtete BMU zu einem neuen Anlauf für eine BKompV.
- Fortbestehende Forderungen von Infrastrukturträgern, insbesondere aus dem Energiebereich.
- Regelungsentwurf nach dem Vorbild der BKompV 2013.

4. Neue BKompV für die Bundesverwaltung in Kraft

Inhalt und Hintergrund

Beschränkung auf den Vollzug durch **Bundesbehörden**

- Bundesnetzagentur,
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Eisenbahn-Bundesamt
- Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
- Luftfahrtamt der Bundeswehr (Bw)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bw,
- Bundeswehrdienstleistungszentren
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Ab 2021: Fernstraßen-Bundesamt

4. Neue BKompV für die Bundesverwaltung in Kraft

Aktueller Stand

- Bundeskompensationsverordnung vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088)
- Verkündung am 2. Juni 2020, in Kraft ab dem 3. Juni 2020
- Landesspezifische Übersetzungsschlüssel für das Biotopwertverfahren sind erstellt (MV) bzw. in Bearbeitung <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/eingriffsregelung.html>
- Ein allgemeiner Handlungsleitfaden des Bundes soll spätestens 2021 fertig sein.

5. SUP-Pflicht für Schutzgebietsfestsetzungen?

Vorlagebeschluss des BVerwG vom 4. Mai 2020

Klagegegenstand

Verordnung zur Änderung einer LSG-Verordnung im Landkreis Rosenheim

- Anerkannte Naturschutzvereinigung rügt u.a. die Nichtdurchführung der Strategischen Umweltprüfung im Verordnungsverfahren.
- BayVGH hat die Klage abgewiesen.
- BVerwG muss über die Revision entscheiden.

5. SUP-Pflicht für Schutzgebietsfestsetzungen?

Vorlagebeschluss des BVerwG vom 4. Mai 2020

Inhalt

Aussetzung des Verfahrens und Vorlage der Frage an den EuGH, ob bei Verfahren zur Festsetzung oder Änderung von Festsetzungen von Schutzgebieten eine SUP-Pflicht besteht.

- Problem: Sofern eine SUP-Pflicht bestehen würde und die SUP nicht durchgeführt worden wäre, wäre eine **Schutzgebietsfestsetzung nach deutschem Recht nichtig (d.h. unwirksam).**

5. SUP-Pflicht für Schutzgebietsfestsetzungen?

Vorlagebeschluss des BVerwG vom 4. Mai 2020

Konsequenzen

Diese Nichtigkeit würde voraussichtlich die Mehrzahl aller Schutzgebietsfestsetzungen seit ca. 2004 erfassen, insbesondere fast alle Festsetzungen von Natura 2000 Gebieten.

Das BVerwG schildert in seinem Vorlagebeschluss dem EuGH sehr dringlich diese Konsequenzen.

5. SUP-Pflicht für Schutzgebietsfestsetzungen?

Vorlagebeschluss des BVerwG vom 4. Mai 2020

Weiteres Verfahren

Mit einer Entscheidung des EuGH könnte etwa in der zweiten Jahreshälfte 2021 zu rechnen sein.

Es ist zu hoffen, dass sich der EuGH für eine Auslegung und Anwendung der SUP-Richtlinie entscheidet, die die Nichtigkeit der Schutzgebietsfestsetzungen in Deutschland vermeidet.

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**